

Schutzkonzept für die Durchführung von SRO-Veranstaltungen

1. Grundsatz

Die SRO SAV/SNV sieht für die Durchführung von Veranstaltungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Situation, gestützt auf die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26; «Verordnung») und den örtlich jeweils gültigen Erlassen ein Schutzkonzept zur Sicherstellung der Schutzmassnahmen vor.

Das Konzept zeigt auf, wie Veranstaltungen unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden können.

2. Erhebung Kontaktdaten zwecks Tracking

Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann.

Die Veranstaltungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang einer Veranstaltung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend das Generalsekretariat der SRO SAV/SNV zu informieren, damit die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung des Trackings getroffen werden können.

3. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an Veranstaltungen der SRO ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

4. Covid-19 erkrankte Personen/Symptomträger

Kranke Personen oder Personen, die typische Symptome feststellen, sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

5. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Veranstaltung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus beim Eingang/Welcome Desk kommt.
- Beim Welcome Desk ist der Abstand einzuhalten. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind Ein- und Ausgänge getrennt.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Falls die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, sind im Rahmen der Eingangskontrolle allenfalls entsprechende Massnahmen bezüglich Tracking vorzuziehen (siehe Punkt 8).
- Je nach Veranstaltungsort gilt bis zum Sitzplatz eine Maskenpflicht.

6. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird auf die Regeln und Empfehlungen aus dem Informationsmaterial des BAG (Plakate) und die Informationen der Veranstaltungsorte verwiesen.

7. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Teilnehmenden. Die (markierten) Abstände zwischen den Sitzplätzen sind einzuhalten.

8. Sitzordnung

Der Einlass und der Auslass in die Räumlichkeiten erfolgt gestaffelt (vgl. Punt 5.). Alle Teilnehmenden melden sich persönlich beim Welcome Desk unter Vorweisung der Anmeldekarte an. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils anderthalb Metern eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Teilnehmenden oder gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand. Kann der Abstand von anderthalb Metern in den Räumlichkeiten nicht eingehalten werden, stehen Ihnen kostenlos Masken zur Verfügung. In diesem Fall ist trotzdem zwischen den einzelnen Teilnehmenden bzw. Teilnehmergruppen aus dem gleichen Haushalt je ein Sitzplatz frei zu lassen resp. die Markierung zu beachten.

Kontakt:

SRO SAV/SNV

Generalsekretariat

Spitalgasse 40

3011 Bern

031 533 70 00

info@swisslawyers.com

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

	Discos und Tanzlokale geöffnet		Covid-Zertifikat Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants
	Wasserparks geöffnet		
	Homeoffice empfohlen statt Pflicht		
	Veranstaltungen		Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht Maximal 1000 Personen
	Mit Zertifikat Keine Einschränkung		Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht Draussen: maximal 500 Personen Drinnen: maximal 250 Personen
	Maskenpflicht		Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)
	Draussen aufgehoben		An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)
	Restaurants		Sport und Kultur
	Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe		Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten Chorufritte auch drinnen erlaubt
Weiterhin gilt:			
	Maskenpflicht im Innern: Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat, Restaurants, Detailhandel und ÖV	Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)	Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!

Weitere, laufend aktualisierte Informationen vom Bund:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>